

§ 49 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

**Zweiter Teil – Steuerschuldrecht -> Zweiter Abschnitt –
Steuerschuldverhältnis**

Titel: Abgabenordnung (AO)

Amtliche Abkürzung: AO

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

§ 49 AO – Verschollenheit

Bei Verschollenheit gilt für die Besteuerung der Tag als Todestag, mit dessen Ablauf der Beschluss über die Todeserklärung des Verschollenen rechtskräftig wird.